ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR SEGELTÖRNS VON ARKADIA SEGELREISEN

Diese Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen, dem Teilnehmer / der Teilnehmerin am Segeltörn, und uns, Arkadia Yachtcharter & Segelreisen.

- 1. Abschluss des Reisevertrages
- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Törnteilnehmer / die Törnteilnehmerin Arkadia den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung im Internet, sowie dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder / die Anmelderin auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten TeilnehmerInnen, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder / die Anmelderin wie für die eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er / sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch Arkadia zustande. Arkadia bestätigt dem Anmelder / der Anmelderin den Vertragsabschluss mit der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger für alle Teilnehmer (nur im Fall des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform).

2. Zahlung, Anzahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist der Reisepreis 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift auf dem Konto von Arkadia. Eine Anzahlung ist nicht erforderlich. Bei Buchung des gesamten Schiffes oder Reisen in Polynesien sind 50 % des Törnpreises nach der Reisebestätigung fällig. Der Restbetrag ist 28 Tage vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungen, Beginn und Ende des Segeltörns

Umfang und Art der von Arkadia vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und konkreten Reiseausschreibung von Arkadia in Verbindung mit der individuellen Reisebestätigung. Beginn des Segeltörns (Zutritt zum Schiff) ist am jeweiligen Anreisetag um 17 Uhr. Das Schiff ist am Tage des Törnendes bis 9 Uhr zu verlassen, soweit nichts Abweichendes in der Reisebestätigung angegeben wurde.

- 4. Vertragsänderungen nach Vertragsschluss, erhebliche Vertragsänderungen
- 4.1 Arkadia behält sich vor, nach Vertragsschluss Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Routenänderungen, Einsatz eines anderen, gleichwertigen Schiffes bei vergleichbarer Unterbringungsart). Arkadia hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per Email, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.
- 4.2 Erhebliche Vertragsänderungen: Kann Arkadia die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 4.1 entsprechend, d. h. Arkadia kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von Arkadia bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.
- 4.3 Arkadia kann dem Kunden in ihrem Angebot zu Vertragsänderung nach 4.1.f wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Ersatzreise anbieten, über die Arkadia den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.
- 4.4 Nach dem Ablauf einer von Arkadia nach 4.1 f bestimmten Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.
- 4.5 Tritt der Kunde nach 4.1f vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit Arkadia infolge des Rücktritts des Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat Arkadia unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.

- 5. Rücktritt durch den Törnteilnehmer, Umbuchungen, Ersatzpersonen
- 5.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Arkadia. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so verliert Arkadia den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu hat Arkadia die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von Arkadia und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen: bis zum 56. Tag vor Reisebeginn: 20 % des Törnpreises, ab 55. bis 42. Tag vor Reisebeginn: 40 % des Törnpreises, ab 41. bis 28. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Törnpreises, ab 27. bis 14. Tag vor Reisebeginn: 80 % des Törnpreises, ab 13. Tag vor Reisebeginn: 90 % des Törnpreises. Es steht dem Kunden stets frei, nachzuweisen, dass Arkadia ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der berechneten Pauschalen entstanden ist. Für Reisen in Polynesien oder Buchung des gesamten Schiffes sind bis zum 42. Tag vor der Reise 50 % des Törnpreises und nach dem 31. Tag vor Törnbeginn 100 % nicht erstattungsfähig.
- 5.2 Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) vorgenommen werden, kann Arkadia eine Umbuchungsentschädigung von bis zu 29 Euro pro Umbuchungsvorgang erheben. Ein rechtlicher Anspruch des Teilnehmers auf Umbuchungen besteht nicht. Eine Umbuchung ist maximal bis zum 42. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durch den Kunden möglich. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden sind.
- 5.3 Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Arkadia nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Arkadia kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Kunde gegenüber Arkadia als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Arkadia darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.
- 5.4 Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod sowie einer auch im Ausland gültigen Krankenversicherung. Arkadia kann dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Versicherungen vermitteln.
- 6. Rücktritt und Kündigung durch Arkadia
- 6.1 Arkadia kann bis 21 Tage vor Reiseantritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (in der Regel 2 MindestteilnehmerInnen) vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (z. B. Reiseausschreibung) diese Zahl genannt sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung diese Zahl und späteste Rücktrittsfrist angibt.
- 6.2 Arkadia kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn Arkadia aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. Arkadia hat sodann den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.
- 6.3 Tritt Arkadia nach 6.1 oder 6.2 vom Reisevertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt von Arkadia, zurückerstattet.
- 6.4 Stört der / die Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Arkadia nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann Arkadia ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält Arkadia den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des

Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer / die Störerin selbst.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, Törnabbruch durch TeilnehmerIn

Nimmt der Törnteilnehmer / die Törnteilnehmerin einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise / Abbruch des Törns, wegen Krankheit oder aus anderen, von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf anteilige Rückerstattung des Törnpreises. Arkadia wird sich bei den entsprechenden Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und zahlt – jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht – ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit diese von Leistungsträgern tatsächlich an Arkadia zurückerstattet worden sind.

- 8. Obliegenheiten des Teilnehmers, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Teilnehmers / der Teilnehmerin
- 8.1 Der Kunde / die Kundin hat auftretende Mängel unverzüglich dem Skipper und dem Büro von Arkadia anzuzeigen und dort, um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die Mängelanzeige muss auch schriftlich erfolgen. Soweit Arkadia infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde / die Kundin nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Kunde / die Kundin Abhilfe, hat Arkadia den Reisemangel zu beseitigen. Sie kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Arkadia kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann Arkadia die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat Arkadia Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.
- 8.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Arkadia innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde / die Kundin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung erwartet wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden / die Kundin bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch Arkadia verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden / von der Kundin gekündigt, so behält Arkadia hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Kunden / der Kundin nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch von Arkadia auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Kunden / der Kundin von Arkadia zu erstatten. Arkadia ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Kunden umfasst, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen Arkadia zur Last.
- 8.3 Sollte es während des Segeltörns zu unvermeidlichen Reparaturaufenthalten kommen, die nicht durch die Crew verursacht wurden, stellen diese bis zu einem Zeitfenster von 48 Stunden innerhalb einer Woche keine erhebliche Beeinträchtigung der Segelreise dar und begründen kein Recht auf Kündigung des Reisevertrages noch Schadensansprüche. Sollte ein größerer Schaden am Schiff entstehen, wird die Crew NICHT zur Zahlung der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung herangezogen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 8.4 Sollte ein Schaden durch die Crew entstanden sein, werden Ausfallzeiten aufgrund von Reparaturen in einem solchen Fall nicht ersetzt. Für Schäden am Schiff oder Ausrüstungsteilen oder deren Verlust oder Verlust an Außenborder oder Beiboot haften die verantwortlichen Crewmitglieder im vollen Umfang. Lässt sich kein Verursacher / Verursacherin feststellen, haftet die Crew gemeinsam.
- 9. Mitwirkung des Törnteilnehmers / der Teilnehmerin

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Es obliegt dem Teilnehmer / der Teilnehmerin, vor der Reise ggf. durch seinen Hausarzt überprüfen zu lassen, ob seine / ihre körperliche Konstitution die Teilnahme an einem Segeltörn mit den hier typischen Beanspruchungen (ggf. auch min. 15 Minuten Schwimmen im tiefen Wasser) zulässt.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

Die vertragliche Haftung von Arkadia für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

- 11. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften
- 11.1 Arkadia informiert den Kunden / die Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Arkadia haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Arkadia mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, der Reiseveranstalter hat gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu vertreten.
- 11.2 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin ist selbst für das Mitführen der notwendigen Reisedokumente verantwortlich und muss darauf achten, dass sein Reisepass oder Personalausweis eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der / die Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, Arkadia hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere sind ausländische Zoll- und Devisenvorschriften einzuhalten.

12. Datenschutz

Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert der Veranstalter die Kunden in der Datenschutzerklärung auf der Website und bei Kontaktaufnahme im Datenschutzhinweis. Der Veranstalter hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Ihre Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der Kunden nicht an nicht berechtigte Dritte weitergegeben. Die Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sie können unter der Adresse info@arkadia-segelreisen.de mit einer E-Mail von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder uns unter der unten genannten Adresse kontaktieren. Mit einer Nachricht an info@arkadia-segelreisen.de kann der Kunde / die Kundin auch der Nutzung oder Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kosten-frei widersprechen.

- 13. Sonstiges, Hinweise Verbraucherstreitbeilegung
- 13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Arkadia kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde / die Kundin Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Arkadia vereinbart.
- 13.2 Die Europäische Kommission stellt eine Online-Streitbeilegungs-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Verträge bereit, die der Kunde unter https://ec.europa.eu/consumers/odr findet. Arkadia nimmt nicht an einem solchen freiwilligen Streit-

beilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

Reiseveranstalter:

Arkadia Yachtcharter & Segelreisen, Inhaber Svend-Aage Müller

Vincent-Van-Gogh-Ring 11 52499 Baesweiler Telefon: 0049-(0) 2401 896 8822, Notfallnummer: 0049- (0)1575 2401 796 Email: info@arkadia-segelreisen.de Internetseite: www.arkadia-segelreisen.de; USt.-ID: DE 158715784 Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung RV-Haftpflichtversicherung: Generali Versicherung AG, 81731 München Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung, siehe 15.1.